

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtischeeteiligungsverwaltung und Liegenschaften empfiehlt dem Stadtrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH folgende Änderungen des Gesellschaftsvertrages zu beschließen:

- a) Das Stammkapital der Gesellschaft wird um 623,76 € durch Entnahme aus der Sonderrücklage gem. § 27 Abs. 2 DMBilG auf 102.259.000,00 € erhöht.
Der bisherige § 3 Abs. 1 und Abs. 2 wird aufgehoben und neu wie folgt gefasst:
 - (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 102.259.000,00 € (in Worten einhundertzweimillionenzweihundertundneunundfünfzigtausend Euro).
 - (2) Auf dieses Stammkapital hat die Stadt Halle als alleinige Gesellschafterin eine Stammeinlage in Höhe von 102.258.376,24 € übernommen.
- b) In § 14 Abs. 2 werden die bisherigen Buchstaben i), l), m) und s) aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
 - i) Anschaffung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens im Einzelwert von mehr als 250.000,00 € und Abschluss von Leasingverträgen, soweit die wirtschaftliche Bedeutung im Einzelfall über einen Betrag von 250.000,00 € hinausgeht.
 - l) Aufnahme von Geschäftskrediten von mehr als 2.500.000,00 € oder Darlehn.
 - m) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder Gebäuden sowie Verpfändung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit die wirtschaftliche Bedeutung im Einzelfall über einen Betrag von 500.000,00 € hinausgeht
 - s) die Vergabe von Bauleistungen von mehr als 1.000.000,00 € im Einzelfall
- c) Folgende Vorschriften werden ersatzlos gestrichen bzw. aufgehoben und neu gefasst:
 - a) § 8 Abs. 7 wird gestrichen.
 - b) § 14 Abs. 2 b wird gestrichen.
 - c) § 22 Abs. 2 wird gestrichen.
 - d) § 22 Abs. 3 wird aufgehoben und neu wie folgt gefasst:
Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellung in und die Entnahmen aus den Gewinnrücklagen beschließt die Gesellschafterversammlung bei der Feststellung des Jahresabschlusses.
 - e) § 23 Abs. 2 wird gestrichen.

2. Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlichen Schritte einzuleiten.

Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsstelle: VerwHH : 0100.7000
VermHH :